

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu den Dokumentarfilmen „Vol spécial“ und „Le Monde est comme ça“ von Fernand Melgar.

Der Dokumentarfilm „Vol spécial“ von Fernand Melgar thematisiert die schwierige Situation von Personen, die im Genfer Gefängnis von Frambois auf ihre Ausschaffung warten. Der Dokumentarfilm „Le Monde est comme ça“ vom gleichen Regisseur porträtiert einen Teil dieser Personen nach der Rückführung in den Heimatstaat mit ihren Erfahrungen und Problemen bei der Reintegration.

1. **Warum müssen Personen nach 20 Jahren Aufenthalt die Schweiz verlassen?**

Eine Person, welche nach 20 Jahren Aufenthalt die Schweiz verlassen muss, hat ihre Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung verloren. Eine Niederlassungsbewilligung wird nach so langer Zeit in der Schweiz nur widerrufen, wenn schwerwiegende Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit vorliegen (Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer AuG). Die Behörden sind dabei an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden und ziehen bei einem Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung alle Kriterien mit ein, so beispielsweise auch den Grad der Integration der Person.

2. **Erhält eine Person ohne Aufenthaltsbewilligung nach einer bestimmten Anzahl Jahre illegalen Aufenthaltes automatisch eine Aufenthaltsbewilligung?**

Es besteht allein aufgrund der Dauer eines illegalen Aufenthaltes in der Schweiz kein allgemeiner Anspruch auf die Regelung des Aufenthaltes. Einer Person, die keine Aufenthaltsbewilligung besitzt, ist es von Gesetzes wegen nicht erlaubt, über einen allenfalls bewilligungsfreien Aufenthalt hinaus in der Schweiz zu sein oder zu bleiben. Aus der Dauer der illegalen Präsenz in der Schweiz erwächst somit kein Anspruch auf eine Regelung des Aufenthaltes.

3. **Was für Möglichkeiten zur Regelung ihres Aufenthaltsstatus haben Personen ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz?**

Eine Person, welche gut in der Schweiz integriert ist, jedoch keine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann bei den zuständigen kantonalen Behörden ein Härtefallgesuch stellen. Wird dieses bewilligt, kann die Person in der Schweiz bleiben und ihr Aufenthalt wird geregelt. Die Offenlegung der Identität (Art. 31 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE) ist dabei eines von mehreren Kriterien, die im Hinblick auf die Erteilung einer Härtefallbewilligung geprüft werden. Weitere Kriterien sind:

- die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- der Gesundheitszustand;
- die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Zur Beurteilung des Falls sind alle Umstände der jeweiligen Situation massgebend.

4. *Dürfen Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, heiraten?*

Nach Artikel 98 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches (ZGB) müssen ausländische Verlobte beim Ehevorbereitungsverfahren nachweisen, dass sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten (Art. 98 Abs. 4 ZGB). Mit dieser Bestimmung soll insbesondere verhindert werden, dass sich abgewiesene Asylbewerber und „Sans Papiers“ durch eine Scheinehe mit einem Schweizer Bürger-in oder einer aufenthaltsberechtigten Person einer Ausschaffung entziehen können. Im Rahmen der Einführung dieser Bestimmung war umstritten, ob diese mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar sei. In einem Grundsatzentscheid hat das Bundesgericht dazu ausgeführt, dass es Sache der Fremdenpolizeibehörden sei, dem Recht auf Eheschluss und dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und der betroffenen Person gegebenenfalls für die Dauer des Eheverfahrens eine provisorische Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Dazu müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Einerseits darf kein Indiz für einen Missbrauch (z.B. Scheinehe) vorliegen. Andererseits muss feststehen, dass die Person nach der Eheschliessung die Bedingungen für einen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz erfüllt.

5. *Warum werden Personen mit Kindern in der Schweiz ausgeschafft?*

Der „Grundsatz der Einheit der Familie“ muss auch beim Vollzug einer Wegweisungsverfügung berücksichtigt werden. Es wird immer einzelfallspezifisch überprüft, ob der Vollzug der Wegweisung diesen Grundsatz verletzt oder nicht. Folgende Kriterien können bei der Würdigung in Betracht fallen:

- Die Vaterschaftsanerkennung;
- Der regelmässige Kontakt zum Kind;
- Eine enge affektive Beziehung zwischen weggewiesener Person und dem Kind;
- Die wirtschaftliche Beziehung (Alimente in Geld oder Naturalien) und der Umstand, ob solche Alimente bereits in der Vergangenheit bezahlt wurden.

6. *Warum werden ganze Familien ausgeschafft?*

Sofern ausländische Personen über keine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsregelung verfügen, müssen sie die Schweiz grundsätzlich verlassen. Halten sich alle Familienmitglieder irregulär in der Schweiz auf, werden sie gestützt auf den „Grundsatz der Einheit der Familie“ gemeinsam weggewiesen. In der Regel erfolgt auch der Vollzug der Wegweisung gleichzeitig.

7. *Werden auch schwangere Frauen ausgeschafft?*

Die Rückführung per Flugzeug für Frauen während einer normalen Schwangerschaft ist möglich, wird jedoch fallspezifisch evaluiert. Mehrere Bedingungen müssen für die Durchführung erfüllt sein, unter anderem:

- Kein fortgeschrittenes Stadium der Schwangerschaft
- Gesundheitszustand: der zuständige Arzt analysiert den Gesundheitszustand der schwangeren Frau vor dem Sonderflug und entscheidet ob sie reisefähig ist. Der Arzt hat die Möglichkeit, die Reisefähigkeit zu verneinen, falls der Flug eine Gefahr für die Mutter oder das Kind darstellen würde.

Die Anwendung von allfälligen Zwangsmassnahmen wird auf das Minimum reduziert.

8. *Ist eine Person mit einem negativen Asylentscheid gezwungen, die Schweiz zu verlassen?*

Lehnt das Bundesamt für Migration ein Asylgesuch ab oder tritt nicht darauf ein, verfügt es nach Art. 44 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) in der Regel die Wegweisung aus

der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Ist der Vollzug der Wegweisung nach Art. 83 AuG (SR 142.20) hingegen nicht möglich bzw. nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das Bundesamt für Migration die vorläufige Aufnahme.

Asylsuchende, deren Verfahren nicht abgeschlossen ist und weggewiesene Personen können vom Kanton mit Zustimmung des BFM eine Härtefallbewilligung erhalten, wenn sie gewisse Kriterien erfüllen (Art. 14 Abs. 2 AsylG).

9. ***Kann die Administrativhaft für eine Ausschaffung bis zu 24 Monate dauern?***

Seit dem 1. Januar 2011 beträgt die maximale Haftdauer für die Administrativhaft nach Art. 79 AuG 18 Monate; für Minderjährige 12 Monate. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Personen ihren Aufenthalt in der Administrativhaft jederzeit beenden können, indem sie mit den Behörden kooperieren und ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nachkommen.

10. ***Wie sind die Zuständigkeiten im Vollzugsbereich?***

Der Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts erfolgt in der Schweiz nach föderalistischen Gesichtspunkten, zumal der Bund über keine für den Wegweisungsvollzug einsetzbaren Polizeikräfte verfügt. Entsprechend sind die Kantone nach Art. 46 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) und Art. 69 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG;SR142.20) für den Vollzug der Wegweisungen zuständig.

Gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) unterstützt der Bund die kantonalen Behörden beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung namentlich bei der Papierbeschaffung und der Organisation der Reise. Die Ausführungsbestimmungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR142.281) präzisieren in Art. 5 Abs. 3, dass das Bundesamt für Migration diesbezüglich Sonderflüge organisieren kann.

Art. 45 AsylG verpflichtet die asylsuchende Person bei Vorliegen eines Wegweisungsentscheides, die Schweiz zu verlassen. Die ausländische Person, deren Asylgesuch vom Bundesamt für Migration bzw. vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig abgelehnt wurde, hat in der Vollzugsphase die Möglichkeit, ein neues Asylgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Diese Möglichkeit steht auch den ausländischen Personen offen, die sich in Ausschaffungshaft befinden.

Zudem hat der Kanton die Möglichkeit, den Aufenthalt einer ausländischen Person, die rechtskräftig aus- oder weggewiesen wurde, von sich aus regeln. Das AuG führt in den Art. 18 - 29 die Voraussetzungen für die ordentliche Zulassung einer ausländischen Person zu einem Aufenthalt in der Schweiz auf.

11. ***Welche Instrumente/Massnahmen sieht das Bundesamt für Migration vor, um die Situation im Bereich der zwangsweisen Rückführungen zu entlasten?***

Im Interesse eines beschleunigten Vollzugs besteht seit April 2012 gemäss AsylV 2 die Möglichkeit, Personen in Administrativhaft, die sich im Rahmen eines Ausreisegesprächs zur selbständigen Ausreise bereit erklären, ein erhöhtes Reisegeld auszurichten. Darüber hinaus kann der Bund in Einzelfällen, bei denen der Vollzug der Wegweisung blockiert ist, unter bestimmten Voraussetzungen den betroffenen Personen ein Ausreisegeld auszahlen.

12. ***Welche Vorschriften gelten für die strengste Vollzugsstufe (Level 4)?***

Nach Art. 98a AuG darf das mit dem Vollzug beauftragte Personal zur Erfüllung eines Auftrags, und soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden. Die zulässigen Zwangsmassnahmen

bei Rückführungen bzw. Sonderflügen werden seit 2009 durch das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364) und die sich darauf stützende Verordnung (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3) bestimmt.

Die Vollzugsstufen bei Rückführungen finden sich in Art. 28 ZAV. Die erlaubten Zwangsmittel bei Rückführungen auf dem Luftweg sind durch Art. 5 ZAV und Art. 11 ZAV vorgegeben. Der Einsatz der Fesselungsmittel ist in Art. 23 ZAV geregelt.

Ausserdem hat das Bundesamt für Migration in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizei- und Migrationsbehörden ein Benutzerhandbuch EJPD "Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich" erarbeitet, welches sich an die Vollzugsorgane im Bereich der ausländerrechtlich motivierten Rückführungen richtet. Es beabsichtigt dabei insbesondere, den Anwendern als Leitfaden für Praxis und Ausbildung zu dienen sowie eine schweizweit einheitliche Rückführungspraxis zu fördern.

13. Welches sind die verschiedenen so genannten Levels?

Art. 28 der Zwangsanwendungsverordnung sieht folgende Vollzugsstufen vor:

Vollzugsstufe 1: Die rückzuführende Person hat einer selbstständigen Rückreise zugestimmt. Sie wird von der Polizei bis zum Flugzeug begleitet; die Rückreise erfolgt ohne Begleitung;

Vollzugsstufe 2: Die rückzuführende Person hat einer selbstständigen Rückreise nicht zugestimmt. Sie wird in der Regel durch zwei Polizistinnen oder Polizisten in Zivil begleitet. Sofern nötig, können Handfesseln eingesetzt werden;

Vollzugsstufe 3: Es ist zu erwarten, dass die rückzuführende Person körperlichen Widerstand leistet, der Transport mit einem Linienflug ist jedoch möglich. Die rückzuführende Person wird in der Regel von zwei Polizistinnen oder Polizisten in Zivil begleitet. Bei der Rückführung können Handfesseln und andere Fesselungsmittel sowie körperliche Gewalt eingesetzt werden;

Vollzugsstufe 4: Es ist zu erwarten, dass die rückzuführende Person starken körperlichen Widerstand leistet; für den Transport ist ein Sonderflug nötig. Jede rückzuführende Person wird von mindestens zwei Polizistinnen oder Polizisten begleitet. Es dürfen die gleichen Zwangsmittel eingesetzt werden wie bei der Vollzugsstufe 3. Vollzugsstufe 1 entspricht der umgangssprachlichen „selbstständigen Ausreise“, Vollzugsstufe 2 der „kontrollierten Rückführung“, Vollzugsstufe 3+4 dem „Sonderflug“.

14. Erfolgt die Ausschaffung ohne Vorwarnung?

Eine Rückführung auf einem Sonderflug stellt die letzte Möglichkeit dar, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. Zuvor hatte der Rückzuführende die Gelegenheit, freiwillig und - wo gesetzlich möglich - mit Rückkehrhilfe auszureisen. Anschliessend bestand für ihn die Möglichkeit, nach Vollzugsstufe 1 zurückgeführt zu werden oder dann nach Vollzugsstufe 2 auf einem Linienflug in Polizeibegleitung.

Die betroffenen Personen werden gemäss Art. 27 Abs. 2 des Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG; SR 364) grundsätzlich über die bevorstehende Rückführung informiert und angehört. Es wird ihnen insbesondere die Gelegenheit gegeben, dringliche persönliche Angelegenheiten vor der Rückführung zu erledigen bzw. erledigen zu lassen.

15. Ist es zutreffend, dass jedes Jahr in der Schweiz Tausende Männer und Frauen ohne Verfahren und ohne Verurteilung inhaftiert werden?

Vom 1. Januar 2008 bis zum 28. Februar 2011 wurden gesamtschweizerisch 8'516 Anordnungen von Administrativhaft verfügt.

Beim ausländerrechtlichen Freiheitsentzug handelt es sich um eine Verwaltungshaft und

nicht um eine Straftat. Folglich wird die Haft nicht aufgrund einer Verurteilung verhängt, sondern von der zuständigen Behörde des Kantons oder Bundes angeordnet im Hinblick darauf, die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen (Vorbereitungshaft), den Vollzug sicherzustellen (Ausschaffungshaft) oder der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen (Durchsetzungshaft).

Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haftanordnung wird nach Art.80 Abs. 2 AuG durch eine richterliche Behörde überprüft.

16. Wie viele Ausschaffungszentren gibt es insgesamt in der Schweiz?

Die Anwendung der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen liegt in der Kompetenz der Kantone. Das Bundesamt für Migration kennt die genaue Anzahl der für die Administrativhaft geeigneten Haftanstalten nicht.

17. „Personen mit negativem Asylentscheid und Sans Papiers leben oft jahrelang in der Schweiz, bis zum Tag, an dem die kantonale Migrationsbehörde willkürlich entscheidet, sie einzusperren, um ihre Ausreise zu veranlassen. Entspricht dies der Realität?“

Sofern die betroffenen Personen ein Asylgesuch eingereicht haben, wurde dieses nach eingehender Prüfung rechtskräftig abgelehnt bzw. vom Bundesamt für Migration nicht darauf eingetreten. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht dagegen Beschwerde einzureichen. Zudem ist daran zu erinnern, dass eine Rückführung auf einem Sonderflug die letzte Möglichkeit darstellt, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. Zuvor hatte der Rückzuführende die Gelegenheit, freiwillig und - wo gesetzlich möglich - mit Rückkehrhilfe auszureisen. Anschliessend bestand für ihn die Möglichkeit, nach Vollzugsstufe 1 zurückgeführt zu werden oder dann nach Vollzugsstufe 2 auf einem Linienflug in Polizeibegleitung.

18. Sind die Insassen bei einem Ausschaffungsflug, der bis zu 40 Stunden dauern kann, die ganze Zeit an ihren Sitz gefesselt?

Sonderflüge dauern im Normalfall nicht länger als 12 Stunden. Die Fesselung hängt vom Verhalten des Rückzuführenden ab. In der Regel wird diese - falls überhaupt notwendig – nur für Teilphasen des Fluges verwendet. Die Fesselung und insbesondere das Tragen eines Schutzhelms dienen auch dazu, Selbstverletzungen vorzubeugen. Allerdings ist nicht nur die Sicherheit der Rückzuführenden zu gewährleisten, sondern auch die der begleitenden Polizeibeamten und Dritten (Crew, medizinisches Begleitteam, Beobachter/innen usw.). Aus diesem Grund ist die Fesselung manchmal unerlässlich.

19. Trifft es zu, dass kein einziges anderes Land Europas eine ähnlich harte Praxis anwendet?

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, das über eine gesetzliche Regelung betreffend die Anwendung von polizeilichem Zwang verfügt. So sind beispielsweise - im Gegensatz zu verschiedenen anderen Ländern - Techniken körperlicher Gewalt, welche die Gesundheit der betroffenen Person durch die Behinderung der Atemwege beeinträchtigen könnten, verboten (Art. 13 ZAG) und Arzneimittel dürfen nicht an Stelle von Hilfsmitteln verwendet werden (Art. 25 ZAG).

20. Ist es korrekt, dass die Schweizerische Ärztesgesellschaft die Ausschaffungsflüge aus ethischen und medizinischen Gründen ablehnt?

Dass sich die Schweizerische Ärztesgesellschaft in ihrem Namen diesbezüglich geäussert hat, ist uns nicht bekannt. Hingegen haben beispielsweise der Kardiologe Dr. Michel Romanens sowie Dr. Jörg Nef in der "Schweizerischen Ärztezeitung" vom

9. März 2011 bzw. 5. Mai 2011 die Teilnahme von Ärztinnen und Ärzten an Rückführungen abgelehnt.

21. „Dem Bundesamt für Migration ist wiederholt vorgeworfen worden, Behörden vor Ort zu bestechen, um Menschen auch in Länder ausschaffen zu können, die nicht deren Herkunftsländer sind.“ Trifft dies zu?

Diese Aussagen stützen sich einzig auf die Angaben der rückgeführten Personen. Es gibt keine Beweise für diese Vorwürfe, das Bundesamt für Migration nimmt deshalb nicht weiter Stellung.

22. Man hört, dass bei einem Sonderflug die heimatlichen Behörden den zurückgeführten Personen ihr Geld abnehmen. Stimmt dies?

Dem BFM sind keine derartigen Vorfälle bekannt. Im Rahmen der Ausreiseorganisation (auch während der Ausschaffungshaft) werden die Betroffenen jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihr Geld vor der Rückkehr in ihr Heimatland überweisen können und keine grösseren Beträge in bar mitführen sollen.

23. Stimmt es, dass die Schweizer Behörden vertrauliche Dokumente (Asylgesuch) an die Heimatbehörden weitergeben?

Nein. Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimatstaat nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörige gefährdet werden. Über ein Asylgesuch darf die Schweiz gegenüber den Heimatbehörden keine Angaben machen (Art. 97 AsylG).

Bei der Wegweisung von illegal anwesenden Personen arbeitet die Schweiz mit den Behörden des Herkunftslandes zusammen. Diese erfahren aber unter keinen Umständen, ob die betroffene Person in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen hat oder sich aus anderen Gründen in der Schweiz aufhält. Es werden nie Dokumente zwischen schweizerischen Behörden und Behörden des Herkunftslandes ausgetauscht, welche Rückschlüsse auf ein Asylverfahren zulassen würden. Abgewiesene Asylsuchende werden zudem durch die kantonalen Behörden aktiv informiert, dass sie bei der Rückkehr keine Dokumente auf sich tragen dürfen, welche Rückschlüsse auf ein Asylverfahren geben könnten. Bei zwangsweisen Rückführungen wird dies von den kantonalen Vollzugsbehörden kontrolliert.

24. Werden zurückgeführte Personen nach ihrer Rückkehr misshandelt?

Bevor eine Wegweisung verfügt wird, muss das BFM oder die zuständige kantonale Behörde prüfen, ob der Vollzug einer Wegweisungsverfügung im konkreten Einzelfall zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 2 bis 4 AuG). Der Vollzug einer Wegweisung darf nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen wie zum Beispiel dem Grundsatzes des „Non-Refoulements“ entgegenstehen (Art. 5 Abs. Art. 83 Abs. 3 AuG). Insbesondere muss geprüft werden, ob die Person bei einer Rückkehr einer Folter oder anderen Misshandlung ausgesetzt würde (Art. 3 EMRK). Falls dies bejaht wird, erhält die betroffene Person in der Schweiz Asyl oder es wird eine vorläufige Aufnahme verfügt.

25. Wer garantiert, dass bei Sonderflügen alles rechtmässig abläuft?

Seit dem Jahr 2011 wird jeder Sonderflug von mindestens einem neutralen Beobachter begleitet. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe aus der EU-Rückführungsrichtlinie von Dezember 2008. Im Juli 2012 hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter diese anspruchsvolle Aufgabe übernommen.

26. Zahlen und Fakten zu den Jahren 2010 bis 2012

2010:

Von den insgesamt 8059 auf dem Luftweg erfolgten Ausreisen aus der Schweiz im Jahr 2010 mussten 136 Personen mit 27 Sonderflügen zwangsweise bis ins Herkunftsland zurückgeführt werden. Dies ist eine bedeutende Abnahme der Sonderflüge; 2009 waren noch 360 Personen auf 43 Sonderflügen zurückgeführt worden. Der Rückgang ist ausschliesslich auf die vorübergehende Aussetzung sämtlicher Sonderflüge von Ende März bis Ende Mai 2010 zurückzuführen, welche das Bundesamt für Migration infolge des tragischen Todesfalls eines nigerianischen Rückzuführenden am 17. März 2010 verfügt hatte. Anfang Juni 2010 wurden die Sonderflüge, mit Ausnahme von Nigeria, schrittweise wieder aufgenommen. Aufgrund der zunehmenden Straffälligkeit von Personen mit einem Dublin-Nichteintretensentscheid (Dublin-NEE) mussten 2010 zudem vermehrt Sonderflüge in die zuständigen Dublin-Staaten durchgeführt werden, insgesamt deren 11 (total 42 Personen).

2011:

Von den insgesamt 9759 auf dem Luftweg erfolgten Ausreisen aus der Schweiz im Jahr 2011 mussten 165 Personen mit 33 Sonderflügen zwangsweise bis ins Herkunftsland zurückgeführt werden.

2012:

Von den insgesamt 13'806 auf dem Luftweg erfolgten Ausreisen aus der Schweiz im Jahr 2012 wurden auf 36 Sonderflügen insgesamt 178 Personen aus dem Asyl- und dem Ausländerbereich zurückgeführt.